



Seglerverein Vienenburg e.V. gegr. 1975

Satzung des Seglervereins Vienenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Seglerverein Vienenburg e.V. (SVVi) hat seinen Sitz in Vienenburg und ist beim Amtsgericht Goslar in das Vereinsregister eingetragen. Der SVVi wurde am 21.04.1975 gegründet.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Goslar, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des zuständigen Fachverbandes und des Deutschen Seglerverbandes.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Gerichtsstand in allen Vereinsangelegenheiten ist Goslar.

§ 2

Zweck des Vereins

Der SVVi fördert Leibesübungen, insbesondere den Segelsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Familienmitgliedern
- d) Kindern und Jugendmitgliedern
- e) passiven Mitgliedern
- f) fördernden Mitgliedern

Wer sich um die Förderung des Segelsports besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende können an allen Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen und haben darin Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder setzen sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Wer als Bootseigner den Segelsport ständig aktiv ausübt oder die Einrichtungen des Vereins laufend in Anspruch nimmt, muß ordentliches Mitglied sein.

Familienmitglieder sind Ehegatten der ordentlichen Mitglieder und deren Kinder, sofern sie den entsprechenden Beitrag zahlen. Ehegatten mit Familienmitgliedschaft haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Familienmitgliedschaft wird zur Pflicht, wenn die Vereinseinrichtungen häufig benutzt werden.

Jugendmitglieder sind Jugendliche vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (In Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Berufsausbildung).

Fördernde Mitglieder unterstützen den SVVi, üben den Sport aber nicht aktiv aus und nehmen nicht regelmäßig am Vereinsleben teil.

(2) Aufnahme von Mitgliedern

a) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat sein Aufnahmegesuch von zwei ordentlichen Mitgliedern unterschreiben zu lassen, die bereit sind, als seine Paten einzutreten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig.

b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, wenn der Antragsteller genügend lange am Vereinsleben teilgenommen hat und einer größeren Anzahl von Mitgliedern bekannt geworden ist. Die Paten haben den Bewerber einzuführen und mit den Mitgliedern bekannt zu machen. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Aufnahme muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Als ordentliches Mitglied kann nur neu aufgenommen werden, wer den Segelsport aktiv ausübt. Bei Einsprüchen gegen die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

c) Jedem Antragsteller ist es gestattet, mit dem Datum des Antrages die Vereinsanlagen im Rahmen der allgemeinen Ordnung zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen. Er hat darüber hinaus die Pflicht, den Beitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen. Sollte der Aufnahmeantrag abgelehnt werden, wird die Aufnahmegebühr erstattet.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes aus dem SVVi muß durch Einschreibebrief an den ersten Vorsitzenden erfolgen und muß bis zum 30. September des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

b) Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann der Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder für den Ausschluß stimmen. Der Ausschluß ist den Betroffenen unverzüglich durch Einschreibebrief unter Angabe der Gründe mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußmitteilung schriftlich Berufung beim Sprecher des Ehrenrates einlegen. Verwirft der Ehrenrat die Berufung, ist der Ausschluß rechtswirksam.

(4) Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder Beiträge. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren für die einzelnen Mitgliedsgruppen werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beiträge sind fällig innerhalb des ersten Vierteljahres, spätestens am 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in Härtefällen Ermäßigungen oder Stundungen, jeweils für ein Geschäftsjahr auf Antrag gewähren.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5

Leitung des SVVi

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Zu ihnen treten zur Geschäftsführung des SVVi zur Bildung eines Gesamtvorstandes:

- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Segelwart

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, doch können Unkosten erstattet werden.

Die Vorstandsämter zu a) und c) stehen in den ungeraden Jahren, die zu b), d) und e) in den geraden Jahren zur Wahl an.

(5) Bei Bedarf können Mitglieder von der Versammlung mit weiteren Aufgaben betraut werden.

(6) Wird ein Vorstandsamt vorzeitig frei, so bestimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Nachfolge.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Die Tagesordnung umfaßt mindestens:

- 1) Die Berichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahlen
- 5) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6) Gegebenenfalls Wahl des Ehrenrates
- 7) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefaßt, ausgenommen die in den §§ 7 und 10 genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem 2. Wahlgang bzw. Abstimmungsgang die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Das Stimmrecht haben Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder.

§ 7

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Ehrenrat

(1) Zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt drei Jahre. Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

(3) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes, des betroffenen Mitgliedes oder selbst von Amts wegen tätig. Kann der Ehrenrat unter den Beteiligten eine Schlichtung nicht herbeiführen, so muß er eine Entscheidung treffen. An die Entscheidung des Ehrenrates ist der Vorstand gebunden.

§ 9

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine etwaigen Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des SVVi oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des SVVi

Vienenburg, am 23.05.1975

und

Vienenburg, am 16.03.1984

und

Vienenburg, am 12.02.1993